


AOK - Postfach 1165 - 85421 Erding  
2E 42C4 6636 B6 9002 4782  
DV 02.26 0,95 Deutsche Post 

\*K4000\*



Bei Rückfragen geben Sie bitte an:  
S004881746

Telefon: 08161 182-260

Datum: 05.02.2026

Postkennzeichen: 20313140-005

## Ihre Anfrage vom 14.01.2026

Guten Tag

Die Vorhaltepauschale für Ärzte wurde vom Gesetzgeber durch das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) verpflichtend eingeführt. Dieses Gesetz sah eine neue Regelung ab Januar 2026 vor, die die hausärztliche Grundversorgung stärken und strukturelle Kriterien wie Telemedizin und Hausbesuche honorieren soll. Auf Basis der gesetzlichen Vorgabe waren die Bundesvertragspartner, die Kassenbundesärztliche Vereinigung und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen, gefordert, die Inhalte zu definieren. Die gesetzliche Vorgabe wurde dann durch die Bundesvertragspartner vereinbart, im Schulterschluss von ärztlichen Vertretern und Kassenvertretern.

Die Grundsystematik der jetzigen Vorhaltepauschale, die seit 2013 als Zusatzpauschale zu den Versichertenpauschalen für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrages gezahlt wird, bleibt bestehen. Hausärztinnen und Hausärzte erhalten sie weiterhin einmal im Behandlungsfall, wenn sie in dem Quartal keine fachärztlichen Leistungen bei dem Patienten durchgeführt und abgerechnet haben.

Bei den 10 neuen Kriterien, die der Gesetzgeber vorgegeben hat, handelt es sich um Leistungen der hausärztlichen Grundversorgung, z.B.:

- Haus- und Pflegeheimbesuche
- Schutzimpfungen
- Ultraschalldiagnostik und hausärztliche Basisdiagnostik wie Langzeit- oder Belastungs-EKG.

Diese Leistungen müssen in bestimmter Häufigkeit durchgeführt werden, um einen Zuschlag zu erhalten.

Weitere Kriterien sind mindestens 14-tägliche stattfindende Sprechstunden am Abend oder am Freitagnachmittag.

Hausärztinnen und Hausärzte, die zwei bis sieben der zehn neu definierten Kriterien erfüllen, erhalten einen Zuschlag. Erfüllt eine Praxis acht oder mehr Kriterien, bekommt sie einen erhöhten Zuschlag und damit etwas mehr Geld als bisher.

Ihre Geschäftsstelle:  
Wippenhauser Str. 6  
85354 Freising

E-Mail-Adresse:  
fs.beratung@service.by.aok.de

1000 p056/AOKBYVV0220250704\_00\_10\_AA//455151 9336 19021 1/2



all001 - 200205 - 20313140-005 - EPST



Datum: 05.02.2026

Somit wurde bei der Umsetzung des Gesetzes darauf geachtet, dass bereits bei Erfüllung von 2 der 10 Kriterien die identische Vergütung erfolgt, wie bisher. Nach Analysen der Bundesebene erfüllen bereits heute ca. 95% aller Praxen mindestens 2 der 10 definierten Kriterien. Damit erreichen fast alle hausärztlichen Praxen, ohne Verhaltensänderung, auch nach Einführung der Vorhaltepauschale eine identische Vergütung.

Ich hoffe, die Ausführungen tragen dazu bei, Ihre Besorgnis auszuräumen und stärken Ihr Vertrauen darin, dass die Vertragspartner im Sinne der Versicherten agiert haben.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns einfach an unter 08161 182-260. Wir sind gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse